Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der "Konzepterstellung integrierte Schulsozialarbeit"

I. Förderziel und Zuwendungszweck

Schulsozialarbeit ist im Kreis Rendsburg-Eckernförde fest etabliert und wird an nahezu allen Schulen des Kreises umgesetzt. Mit der Förderrichtlinie "Konzepterstellung integrierte Schulsozialarbeit" unterstützt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit hinsichtlich der Integration ihrer sozialpädagogischen Angebote in die regional verorteten Konzepte der einzelnen Schulen.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die qualitative Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Richtung eines integrierten Konzeptes. Die Zuwendungen dienen einer externen Prozessmoderation. Diese soll den gesamten Ablauf unterstützen und koordinieren. Die Prozessbegleitung soll über Erfahrungen in der Schulentwicklung verfügen, die Ziele der Schule und der Schulsozialarbeit zusammenführen und die Prozessbeteiligten hinsichtlich der Gelingensbedingungen der Arbeit im multiprofessionellen Team beraten. Das integrative Konzept soll folgende Punkte enthalten: Ziele, Zielgruppen, Zusammenarbeit mit Schule, Kooperationen im Sozialraum, fachliche Qualifizierung und Aufgabenbeschreibung.

III. Antragsberechtigung/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Schulträger von allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen und Förderzentren, die eigene Förderklassen unterrichten.

Die Förderung richtet sich an drei Schulträger à 2.000 €.

Die Schulträger können sich freiwillig auf die Inanspruchnahme der Fördermittel bewerben. Es werden Schulen bevorzugt, die entweder kein oder ein veraltetes Konzept Schulsozialarbeit haben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die unter Ziffer III. S.1 genannten Zuwendungsempfänger können die Durchführung der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung. Es bestehen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- Der Schulträger fördert mit den Fördermitteln ausschließlich Schulen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- Im Vorfeld muss ein Antrag erstellt werden, aus dem die im Prozess beteiligten Funktionen (bspw. Lehrkräfte, Schulleitungen, schulische Assistenzkräfte oder Schulbegleitungen) benannt werden. Aus diesem muss hervorgehen, wie sich die aktuelle Situation gestaltet und woraus sich der Bedarf an einer Konzeptionierung zusammensetzt.
- die Verpflichtung des Schulträgers zur Vorlage eines Verwendungsnachweises
- die Verpflichtung, an der Evaluation der geförderten Maßnahmen teilzunehmen.

V. Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt insgesamt 6.000€ zur Erzielung des Förderzwecks dieser Richtlinie zur Verfügung. Die Förderung erfolgt an drei Schulträger à 2.000 €. Den Schulträgern steht es frei, die Förderung mit eigenen Mitteln aufzustocken und den Prozess ggf. zu intensivieren.

VI. Verfahren

Die Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens zum 01.09.2024 vorliegen. Der Antrag ergeht formlos in schriftlicher Form und enthält Aussagen zu den Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer IV. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unmittelbar nach Zusage der Förderung.

Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ist mit Abschluss der Förderung vom Zuwendungsempfänger ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit festgestellt werden kann. Hierfür ist der bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor, bei nicht sachgemäßer und zweckentsprechender Verwendung sowie bei nicht oder nach Aufforderung nicht vollständigem Einreichen des Verwendungsnachweises die Mittel zurückzufordern.

VII. Laufzeit, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19.03.2024 und erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

Anlage: Vorlage VNW